

Die Residenz Münster e.V. ist beim Amtsgericht Münster unter Nr. 1407 in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt Münster-Außenstadt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

## **Satzung**

Stand: 15.05.2017

### **Abschnitt I**

#### **Erster Teil:**

#### **Name, Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

(1)

Der Verein führt den Namen „Die Residenz Münster e.V.“

(2)

Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

(3)

Die Residenz pflegt und fördert ausschließlich den Amateurtanzsport nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund).

(4)

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Residenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Organisation und das Angebot eines Übungs- und Trainingsbetriebes für den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport für Erwachsene, Jugendliche und Kinder,
- b) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- c) Talentförderung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
- d) Förderung der Inklusion/Integration,
- e) Kooperationen.

#### **§ 2**

Die Residenz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Zweiter Teil:**

### **Wappen, Abzeichen und Auszeichnungen**

#### **§ 3**

(1)

Wappen und Abzeichen ist das goldene „R“ auf blauer Raute mit goldenem Rand.

(2)

Als besondere Auszeichnung der Residenz werden Ehrennadeln gemäß der Ehrenordnung verliehen.

## **Dritter Teil:**

### **Geschäftsjahr**

#### **§ 4**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt II**

### **Erster Teil:**

#### **Allgemeines**

#### **§ 5**

(1)

Alle Funktionsbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

(2)

Die schriftliche Form ist auch dann erfüllt, wenn das entsprechende Dokument in Textform gemäß § 126b BGB vorliegt.

### ***Zweiter Teil:***

#### **Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Beiträge**

#### **§ 6**

(1)

Die Residenz hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Jedes Mitglied hat sich nach Kräften für die Ziele und Bestrebungen der Residenz einzusetzen, insbesondere die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu benutzen und in gleicher Weise an den gemeinschaftlichen Aufgaben mitzuwirken.

(3)

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(4)

Inaktives Mitglied kann werden, wer nicht am aktiven Training teilnimmt und die Einrichtungen der Residenz nicht unentgeltlich in Anspruch nimmt.

(5)

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Ältestenrates mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder gemäß der Ehrenordnung verliehen. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines aktiven Mitglieds und ist beitragsfrei.

## § 7

(1)

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch durch andere Merkmale beschränkt.

(2)

Das Beitrittsgesuch und das Gesuch auf Änderung des Mitgliederstatus sind schriftlich an den Vorstand der Residenz zu richten. Das Beitrittsgesuch eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(3)

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand der Residenz. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angabe von Gründen.

(4)

Beiträge sind vom Beginn der Mitgliedschaft an zu zahlen.

## § 8

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, Streichung oder Ausschließung aus dem Verein,
- b) durch Tod.

(2)

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der Residenz Münster zu richten. Sie ist für Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit Wirkung zum Quartalsende möglich und muss bis zum 15. des Vormonats vorliegen. Mitglieder unter 18 Jahren können ihren Austritt mit Wirkung zum letzten jeden Monats erklären; die Austrittserklärung muss zum letzten Tag des Vormonats dem Vorstand vorliegen.

Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand im Einzelfall kürzere Fristen zulassen.

Die Austrittserklärung kann nur während der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zurückgenommen werden.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung unter Hinweis auf die Streichung den Beitrag zahlt. Das Mitglied ist dann aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.

## § 9

(1)

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus der Residenz ausgeschlossen werden, wenn es die Grundsätze oder Interessen des Vereins erheblich verletzt oder mehrfach gegen die Satzung in schwerwiegendem Maße verstoßen hat.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat auf Antrag des Vorstandes der Residenz oder von mindestens 10 Mitgliedern, nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen

(3)

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht vor Ablauf eines Jahres seine erneute Mitgliedschaft beantragen. Bei der Entscheidung hierüber hat der Vorstand den Ältestenrat zu hören.

(4)

Bei minder schweren Verstößen, insbesondere bei ungebührlichem und unsportlichem Verhalten kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- schriftliche Rüge
- Startverbot für Turniere bis zu 2 Monaten (ausgenommen Meisterschaften)

Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird wirksam, es sei denn, der Betreffende beantragt binnen 2 Wochen beim Vorstand, dass der Ältestenrat eine endgültige Entscheidung trifft. Der Ältestenrat ist dann unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten und trifft seine Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten.

## § 10

(1)

Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt.

(2)

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung von Beiträgen und Ermäßigung oder Erlass von Sonderbeiträgen, Gebühren und Umlagen beschließen.

### Dritter Teil:

## Förderer

## § 11

(1)

Förderer des Vereins werden in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Über die Aufnahme und Streichung entscheidet der Vorstand.

(2)

Förderer erhalten die Publikationen des Vereins. Bei Veranstaltungen haben sie alle Vorteile, die den Mitgliedern des Vereins gewährt werden.

## Vierter Teil:

### Organe der Residenz

#### § 12

Organe der Residenz sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ältestenrat
- 4) die Jugendversammlung

### Mitgliederversammlung

#### § 13

(1)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Residenz, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht andere Mehrheiten erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm- und Wahlrechte sind nicht übertragbar.

(2)

Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.

(3)

Alle Mitglieder, sind teilnahmeberechtigt und haben das Auskunfts-, Rede- und Antragsrecht.

(4)

Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin, später eintretende Mitglieder unverzüglich, schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem 3. Tag nach Aufgabe zum Versand bzw. mit der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen obliegt dem Mitglied.

(5)

Der Vorstand hat rechtzeitig in geeigneter Weise, mindestens jedoch durch Aushang im Clubhaus, auf die anstehende Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen, damit die Mitglieder Gelegenheit haben, Anträge zur Tagesordnung rechtzeitig einzureichen.

(6)

Anträge zu den bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten sind beim Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mindestens durch Aushang im Clubhaus und auf dem nur den Mitgliedern zugänglichen Teil der Homepage zu veröffentlichen.

(7)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung, dem Protokollführer und von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern für 4 Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

#### § 14

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens am 15. März eines jeden Jahres statt.

(2)

Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer, Beschlüsse über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes sowie für Wahlen zum Vorstand und Ältestenrat.

(3)

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Übrigen wird auf § 20 verwiesen.

(4)

Die Vertreter der Leistungs- und Breitensportler werden jeweils von den Mitgliedern dieser Gruppen aus ihren Reihen nach Maßgabe des § 17 Abs 4 gewählt.

(5)

Die Mitgliederversammlung (MV) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern sie unter Beachtung von § 13 bis § 15 der Satzung einberufen wurde.

#### § 15

(1)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(2)

Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2)

Erfolgt die Einladung nicht durch den Vorstand, so hat diese nach Prüfung durch den Ältestenrat zu erfolgen.

(3)

Sie ist unverzüglich einzuberufen, jedoch nicht für einen Termin in den Schulferien für Nordrhein-Westfalen.

Es gelten die Formvorschriften von § 13.

## Abstimmungen und Wahlen

### § 16

Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und von mindestens 10% der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Wird zweifelsfrei die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Antrag erreicht, so ist der Antrag angenommen. Hat der Antrag zweifelsfrei die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erhalten, so ist der Antrag abgelehnt. Besteht Zweifel über die Mehrheit der Stimmen, so sind diese für den Antrag zu zählen.

### § 17

(1)

Die Wahlen zum Vorstand und Ältestenrat, sowie die Wahlen der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und von mindestens 10% der abgegebenen Stimmen befürwortet wird.

(2)

Die Vorstands- und Ältestenratsmitglieder, sowie die Geschäftsführungs- und Kassenprüfer werden einzeln gewählt.

(3)

Bei geheimer Wahl erfolgt die Stimmabgabe auf dem hierfür bestimmten Wahlzettel. Zusätze auf dem Wahlzettel machen diesen ungültig.

(4)

Der Vertreter der Leistungssportler sowie der Vertreter der Breitensportler wird von der jeweiligen Teilgruppe der Mitglieder gewählt:

- a. Leistungssportler sind aktive Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre, solange diese im Besitz einer gültigen Startberechtigung für Turniere des „Deutschen Tanzsportverbandes e.V.“ sind und diese Startberechtigung auf den Namen des Vereins „Die Residenz Münster e.V.“ lautet.
- b. Breitensportler sind aktive Mitglieder ab 18 Jahre, solange diese keine Leistungssportler im Sinn des Abs 4 a. dieses Paragraphen sind.

### § 18

(1)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen gemäß § 13 Abs 1 der Satzung auf sich vereinigt.

(2)

Ergibt sich keine solche Mehrheit bei der Kandidatur mehrerer Mitglieder für ein Amt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(3)

Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bittet die VL die Versammlung um Einreichung neuer Wahlvorschläge.

Erhält in einer erneuten Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder werden keine neuen Wahlvorschläge unterbreitet, so ist die Wahl für die nächste Mitgliederversammlung erneut vorzusehen.

(4)

Sollte nach Maßgabe der Abs 1-3 bei der Wahl zum Vorsitzenden kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten, verfährt der Vorsitzende des Ältestenrates gemäß § 22 Abs 3 der Satzung.

## **Vorstand**

### **§ 19**

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2.1) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- 2.2) ggf. einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Sportwart
- 5) dem Schriftführer
- 6) dem Pressewart
- 7) dem Jugendwart
- 8) dem Vertreter der Leistungssportler
- 9) dem Vertreter der Breitensportler

(2)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Zu außergewöhnlichen Geschäften und Rechtshandlungen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und nach der Geschäftsordnung für Vorstandsarbeiten geregelt, die der Vorstand beschließt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschlussverfahren kann auch durch Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied im Einzelfall diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Annahme sind mindestens 3 Stimmen erforderlich.

(4)

Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Sportwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB abgegeben.



## § 20

In ungeraden Jahren enden die Amtszeiten des Vorsitzenden, des stellvertretendem Vorsitzenden im Sinne von § 19 Abs 1, 2.2, des Sportwarts, des Schriftführers, des Jugendwarts und des Vertreters der Breitensportler. In geraden Jahren enden die Amtszeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

## Ältestenrat

### § 21

(1)

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern.

(2)

Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3)

Wählbar sind Mitglieder, die mindestens 45 Jahre alt und 5 Jahre Mitglied der Residenz sind oder mindestens 4 Jahre Mitglied des Vorstandes der Residenz waren.

(4)

Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen, der dem Vorstand benannt wird.

### § 22

(1)

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung, sowie in den ihm zugewiesenen Fällen. Ferner schlichtet er Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder innerhalb des Vorstandes, wenn er deshalb angerufen wird. Näheres regeln seine Geschäfts- und die Ehrenordnung, die er sich beide selber gibt und die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

(2)

Der Vorsitzende des Ältestenrates oder ein von ihm benanntes Mitglied des Ältestenrates hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3)

Bei Ausscheiden oder Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit übernimmt der Vorsitzende des Ältestenrates die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden. Es ist aber vom Ältestenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl einzuberufen.

(4)

Bei Ausscheiden anderer Mitglieder des Vorstandes, außer des Jugendwarts, vor Ablauf der Amtszeit kann der Ältestenrat diese bitten, die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzuführen, oder ein anderes Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

## Jugendversammlung

### § 23

(1)

Die Jugendversammlung findet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Zu ihr sind alle Mitglieder der Residenz einzuladen, die unter die Jugendordnung des TNW fallen.

Die Formvorschriften des § 13 gelten entsprechend.

(2)

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart. Der Jugendwart muss die Voraussetzung gemäß § 13 Abs 2 besitzen und gehört dem Vorstand der Residenz an. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; diese kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen. Falls jedoch die Jugendversammlung keinen Jugendwart wählt, so muss die Mitgliederversammlung einen Jugendwart wählen.

(3)

Die Jugendversammlung wählt mindestens einen Jugendsprecher. Jeder Jugendsprecher muss am Tage der Wahl der Jugendversammlung angehören und wird für ein Jahr gewählt.

(4)

Jugendwart und Jugendsprecher haben die Interessen der Mitglieder der Jugendversammlung nach innen und außen zu vertreten.

## Fünfter Teil:

### Ordnungen

#### § 24

(1)

Die Residenz hat folgende Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Beitragsordnung

(2)

Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Vorliegen von Sachgründen können Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3)

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## Sechster Teil:

### Geschäftsführungs- und Kassenprüfer

#### § 25

(1)

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäftsführungs- und Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in alle Unterlagen des Vereins zusteht.

(2)

Sie haben den Jahresabschluss, das sonstige Vermögen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen, das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand des Vereins bekannt zu geben.

(3)

Geschäftsführungs- und Kassenprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehört.

## Abschnitt III

### Erster Teil:

#### Auflösung des Vereins

#### § 26

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Institution mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden. Die im vorstehenden Satz ausgewählte Institution ist vorrangig die „Stiftung Tanzsportförderung des Tanzsportverbandes NRW e.V. in Duisburg“, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung der Residenz Münster e.V. noch existiert und als gemeinnützig anerkannt ist; anderenfalls ist vom Liquidator ein als gemeinnützig anerkannter Begünstigter so auszuwählen, dass der Zweck dieses Begünstigten dem ursprünglich gemeinten Zweck möglichst nahe kommt.

**Zweiter Teil:**

**Änderung der Satzung**

**§ 27**

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert oder ergänzt werden.

**§ 28**

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, mit Zustimmung des Ältestenrates, solche Änderungen vorzunehmen, die von amtlichen Stellen für die Eintragung im Vereinsregister und zur Wahrung der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen müssen den bisherigen Regelungen möglichst nahe kommen und dürfen den wesentlichen Inhalt nicht verändern.

**Dritter Teil:**

**Inkrafttreten**

**§ 29**

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren Satzungen ihre Wirkung.

**Beschlossen am 14.03.2016, geändert am 15. Mai 2017**